

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3/610-13/3/12

**3 DS 16/ 0426**

Sachbearbeiter: Herr Figurski

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>25.10.2022</b>
<b>Hauptausschuss Stadt Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	
<b>Stadtrat Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>08.11.2022</b>

**Bebauungsplan "Auf dem Spieß" der Stadt Bad Ems;  
hier: Aufstellungsbeschluss zum Verfahren der 4. Änderung des o. a.  
Bebauungsplanes gemäß den §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB)**

**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Gemäß den vorangegangenen Erörterungen beabsichtigt die Stadt Bad Ems die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Spieß“ mit dem Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne des Baugesetzbuches.

Insoweit ist beabsichtigt, die Planungsrechtliche Festsetzung (Ziffer 2.6, Anzahl der Vollgeschosse) so zu ändern, dass zusätzliche Staffelgeschosse als Vollgeschosse zulässig sind.

Der Stadtrat hat dazu bereits in seiner Sitzung vom 19.07.2022 in Rahmen eines Grundsatzbeschlusses (Vorlage 3 DS 16/ 0404) seine Bereitschaft erklärt, in den nächsten Monaten ein Verfahren zur Änderung des o. a. Bebauungsplanes einzuleiten.

Nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches bedarf es hierzu eines förmlichen Aufstellungsbeschlusses, welcher ortsüblich bekannt zu machen ist.

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für

eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Unter Berücksichtigung der vorab beschriebenen Änderungsabsichten und den Ausführungen zur Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung empfohlen, das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Spieß“ unter Anwendung des § 13 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem als Anlage beigefügten Ausschnitt des katasteramtlichen Lageplanes mit einer dicken, unterbrochenen schwarzen Linie umgrenzt.

**Beschlussvorschlag:**

**Gemäß den §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dem Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Eröffnung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Spieß“ der Stadt Bad Ems unter Anwendung des § 13 BauGB beschlossen.**

**Der räumliche Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes ist mit einer dicken, unterbrochenen schwarzen Linie im beigefügten katasteramtlichen Lageplanausschnitt umgrenzt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister